

Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler

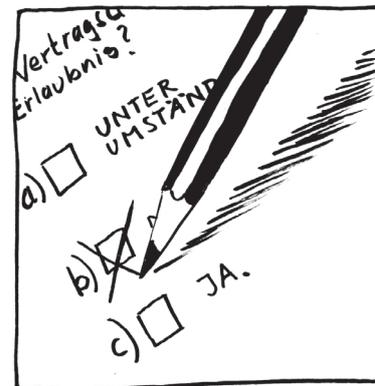
Vertragsrecht

Zu den Leitlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört der Schutz Minderjähriger. Kinder bis einschließlich sechs Jahre gelten daher zu ihrem eigenen Schutz als „**voll geschäftsunfähig**“. Das heißt: Sie können alleine unter keinen Umständen wirksam Verträge abschließen.

Kinder und Jugendliche von sieben bis einschließlich siebzehn Jahren sind „**beschränkt geschäftsfähig**.“

Das bedeutet: Verträge, bei denen sie den Kaufpreis allein mit ihrem **Taschengeld** zahlen können, sind wirksam.

Alle anderen Verträge, die das Taschengeldbudget überschreiten, sind zunächst unwirksam. Sie werden erst dann wirksam, wenn die Eltern oder die Sorgeberechtigten gefragt werden und ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen.



Kredite dürfen Minderjährige in keinem selbst Fall aufnehmen, auch nicht mit Zustimmung ihrer Eltern. Auch ein „überzogenes“ Girokonto ist rechtlich zu beanstanden, wenn der Kontoinhaber noch minderjährig ist.

Es gibt zwar Kreditkarten für Jugendliche, diese funktionieren aber nur auf Guthabenbasis: Wenn zuvor Geld auf das Konto eingezahlt wurde, kann mit Kreditkarte bezahlt werden.

Ab dem 18. Geburtstag sind Jugendliche volljährig und ohne Einschränkung geschäftsfähig. Sie können dann alleine und eigenverantwortlich entscheiden, welche Verträge sie abschließen wollen. Das BGB geht davon aus, dass sie ab diesem Zeitpunkt die volle Reife und Einsichtsfähigkeit haben, die ein Verbraucher im Rechtsverkehr haben muss. **Dann haben sie aber nicht nur volle Rechte, sondern auch alle Pflichten, die sich aus geschlossenen Verträgen ergeben!**

Strafrecht

Bis zu einem Alter von einschließlich 13 Jahren sind Kinder **strafunmündig**. Das bedeutet: Sie können von der Polizei zwar verhört, aber nicht vor ein Jugendstrafgericht gestellt und dort bestraft werden. Allerdings kann das Jugendamt mit den Eltern Kontakt aufnehmen und verschiedene Maßnahmen anordnen. Schlimmstenfalls kann den Eltern sogar das Sorgerecht entzogen und das Kind z. B. in einer stationären Jugendeinrichtung untergebracht werden.

Von 14 bis 17 Jahren sind Jugendliche jedenfalls dann **strafmündig**, wenn sie zur Tatzeit „seelisch und geistig reif genug waren, das Unrecht der Tat zu erkennen“ gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Sie können dann in einem Jugendstrafverfahren strafrechtlich belangt werden.

Auch Heranwachsende, das heißt junge Erwachsene von **18 bis einschließlich 20 Jahren, können noch nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Ab 21 Jahren gilt dann das Erwachsenenstrafrecht.**

Das Jugendstrafrecht ist geprägt vom „**Erziehungsgedanken**“.

Die Strafen sollen nicht –wie beim Erwachsenenstrafrecht- in erster Linie abschrecken oder die Schuld und das Unrecht der Tat sühnen. Jugendstrafmaßnahmen sollen stattdessen vor allem zu einem Leben erziehen, das ohne weitere Straftaten verläuft.

Das Jugendstrafgericht kann eine Verwarnung aussprechen, Weisungen und Auflagen erteilen wie zum Beispiel Freizeitstrafarbeiten, ein Anti- Gewalt- Training oder begleitete Gespräche mit dem Opfer. Es kann aber auch zu einem Jugendarrest verurteilen oder als letztes und schärfstes Mittel eine Jugendstrafe –also Haft- verhängen.